

Hausarbeit für Wiederholer der Übung für Fortgeschrittene, Universität Mannheim

G beschäftigt in seinem kleinen Gerüstbauunternehmen ohne Betriebsrat die Mitarbeiter H und M jeweils zu einem monatlichen Lohn von 1.400,- € netto. Wie auch G bekannt ist, sind H und M bei der Befolgung von Sicherheitsvorschriften etwas unzuverlässig. Weil G sie daher bislang nicht unbeaufsichtigt beim Auf- und Abbau von Gerüsten einsetzte, ist bislang immer alles gut gegangen.

Als im Frühjahr bei bester Auftragslage alle anderen Mitarbeiter anderweitig eingeteilt und ausgelastet sind, schickt G ausnahmsweise H und M ohne weitere Begleitung zu einer Baustelle. Nachdem ein Mehrfamilienhaus fertig mit Wärmedämmplatten verkleidet und verputzt wurde, sollen H und M das Gerüst abbauen und zurückbringen. H und M beginnen zunächst der im Betrieb des G üblichen Praxis folgend: H steigt auf das Gerüst, schraubt einzelne Stangen ab und reicht sie dem unten am Boden stehenden M vertikal an, der sie H abnimmt und horizontal auf den Lieferwagen legt. H muss sich dabei auf der zweiten Etage des Gerüsts in praller Sonne ständig bücken, damit M die Stangen greifen kann.

Schon nach den ersten Stangen findet H diesen gewohnten Ablauf viel zu anstrengend. H schlägt M daher vor, mit auf das Gerüst zu steigen und gemeinsam Stangen abzuschrauben. Es ginge doch viel schneller, wenn sie die Stangen von oben auf einen Grünstreifen zwischen dem Gehweg vor dem Haus und dem Parkstreifen an der Straße werfen. Dort wächst nach den vorangegangenen Bauarbeiten ohnehin nichts mehr. M freut sich über die Abwechslung und die Aussicht auf Zeitgewinn. Zwar wissen H und M, dass Sicherheitsgründe die Gestaltung des üblichen Arbeitsablaufs vorgeben, weil von fallenden Stahlstangen erhebliche Verletzungs- und Schadensrisiken ausgehen. Im Vertrauen darauf, dass schon nichts passieren wird, gehen sie dennoch wie besprochen vor. Nachdem ein paar Stangen sicher auf dem Grünstreifen gelandet sind, gerät H beim Abwerfen einer Stange aus dem Gleichgewicht. Während sich H mit rudernden Armen auf dem Gerüst halten kann, rauscht die Stange schräg nach unten, prallt auf die Motorhaube des auf dem Parkstreifen stehenden Lieferwagens des G und rutscht von dort nahezu ungebremst weiter in das bereits am Vortag verkehrsgerecht abgestellte Mofa des Anwohners A eines Nachbarhauses.

A hängt sehr an dem Mofa, hat es mit Bedacht für die Bedürfnisse der Stadt ausgewählt, für den Weg zur Arbeit per *Chip-Tuning* im Rahmen des rechtlich Zulässigen aufgemöbelt, für Markteinkäufe mit passendem Zubehör ausgestattet und von Anfang an schon ein paar Jahre aufs Beste gehegt und gepflegt. Für A kommt daher nicht in Frage, das durch die Stahlstange stark in Mitleidenschaft gezogene Mofa gegen einen Erlös in Höhe von 800,- € zu verschrotten und ein vergleichbares gebrauchtes Mofa zum Preis von 1.449,99 € zu erwerben. A lässt das Mofa stattdessen für 1.800,- € ohne verbleibende Wertminderung reparieren.

G entstehen wegen der durch die Stahlstange herbeigeführten Dellen und Kratzer an der Karosserie des gerade neu zum Preis von 30.000,- € erworbenen Lieferwagens Reparaturkosten in Höhe von 1.500,- €.

Auf dem Mofa hatte M morgens vor Beginn der Arbeiten einen Beutel mit seinem Frühstück und seinem Verdampfer für E-Zigaretten abgelegt. All diese Gegenstände sind durch den Sturz der Stange zerstört, weshalb M sich Ersatz im Gesamtwert von 100,- € beschafft.

A, G und M begehren Ersatz der ihnen jeweils entstandenen Kosten. Zugleich verweisen H, M und G auf die Beiträge der jeweils anderen Beteiligten und meinen, jedenfalls dafür nicht einstehen zu müssen. Die Forderung von A für das Schrott-Mofa sei völlig überzogen. Niemand möchte mehr als nötig zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Formelle Bearbeitungshinweise:

1. Zur Beachtung empfohlen werden die „Hinweise zur formalen und inhaltlichen Gestaltung von Haus- und Seminararbeiten“ von Prof. Dr. Georg Bitter, als Download verfügbar auf der Homepage seines Lehrstuhls und über Google zu finden. Einen ausführlichen Leitfaden zur Erstellung von Hausarbeiten finden Sie auf der Institutshomepage von Prof. Dr. Andreas Maurer.

2. Die gedruckte Bearbeitung ist am 04.09.2023 am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Medizinrecht sowie Privatversicherungsrecht (Prof. Dr. Mark Makowsky), M 178 abzugeben. Der Lehrstuhl ist von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr besetzt. Alternativ kann die Arbeit postalisch eingereicht werden (Poststempel spätestens vom 04.09.2023).

3. Zusätzlich zur gedruckten Bearbeitung muss zu Kontrollzwecken (Zeichenbegrenzung + Antiplagiatsoftware) die entsprechende Datei elektronisch an den Lehrstuhl übermittelt werden. Schicken Sie daher bitte **nur Ihre reine Fallbearbeitung (Falllösung) als Word – Dokument (ohne Deckblatt, ohne Sachverhalt, ohne Literaturverzeichnis o.Ä.)** per E-Mail an lehrstuhl.makowsky@uni-mannheim.de. Einsendeschluss ist der 04.09.2023 um 24:00 Uhr. 4. Die Hausarbeit muss die folgenden Formatvorgaben erfüllen: Seitenrand: mindestens 5 cm rechts und 2 cm links, Schriftart: Arial oder eine gleichwertige Proportionalchrift, Zeilenabstand: 1,5-fach.

5. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Die Arbeit ist zu unterschreiben. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten, ohne die von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit ‚ungenügend (0 Punkte)‘ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

6. **Für das Gutachten gilt eine Begrenzung von 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen.** Nicht mitgerechnet werden die weiteren Bestandteile der Hausarbeit nach Ziffer 5 sowie der Fußnotenapparat. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt gut sichtbar in eckigen Klammern anzugeben, z.B. [54.435 Zeichen]. Bei Überschreitungen kann die Korrektur der Arbeit verweigert und die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.